

SATZUNG

des Mietervereins Neuburg/Donau und Umgebung e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Mieterverein Neuburg/Donau und Umgebung. Er hat seinen Sitz in Neuburg/Do. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuburg/Do. einzutragen. Nach Eintrag führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Mieterbundes, Landesverband Bayern e.V..

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Interessen seiner Mitglieder in Miet-, Pacht- und Wohnungsfragen zu wahren und im Verband des Deutschen Mieterbundes bei den gesetzgebenden Körperschaften die Belange der Mieter zu vertreten.
Der Mieterverein Neuburg/Donau und Umgebung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Die Beratung und Betreuung von Mietern, Information der Öffentlichkeit über mietrechtliche Vorschriften, Führen von Verhandlungen mit Vermieterorganisationen und Behörden ist kostenlos.
Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein kann dazu alle notwendig erscheinenden Maßnahmen ergreifen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder natürliche Mieter oder Untermieter von Wohnraum und Gewerberaum werden, der die Satzung anerkennt, volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Mit Zustimmung des Vereinsvorstandes (§ 8 Ziff. 1) kann auch Mitglied des Vereins werden, jede natürliche Person, die nicht Mieter oder Untermieter von Wohnraum und Gewerberaum ist, wenn sie die Satzung anerkennt, volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
3. Mitglied des Vereins ist automatisch jeder, der zum 31.12.91 Mitglied des Mietervereins Ingolstadt, Ortsgruppe Neuburg war.

§ 4

Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung des Mitglieds durch den Vorstand. Das Mitglied erhält bei seiner Aufnahme ein Mitgliedsbuch mit Vereinssatzung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt des Mitglieds.
Dieser ist frühestens nach einer zweijährigen Mitgliedschaft nur zum 31. Dezember eines laufenden Kalenderjahres möglich und muß bis spätestens 01. Oktober des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand angezeigt werden.
 - b) durch den Tod des Mitglieds.
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds.
3. Der Ausschluss kann von jedem Mitglied beantragt werden.
Er ist zulässig wenn:
 - a) ein Mitglied mit den Beitragszahlungen in Verzug ist und der Rückstand trotz Mahnung mindestens 6 Monatsbeiträge umfaßt,
 - b) ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
Dem betroffenen Mitglied muß Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
Die Entscheidung ist schriftlich per Einschreiben dem Betroffenen mitzuteilen. Sie soll eine Begründung enthalten.
Die Entscheidung des Vorstands ist nicht anfechtbar.
5. Das Mitgliedsbuch mit Vereinssatzung bleibt Eigentum des Vereins und ist mit Beendigung der Mitgliedschaft an die Vereinsgeschäftsstelle zurückzugeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Vereinsmitgliedern wird in allen Mietverhältnisse betreffenden Fragen kostenlos Rechtsauskunft und Rechtsberatung gewährt. Diese rechtliche Betreuung erfolgt innerhalb bestimmter Sprechstunden. Ort und Zeit werden durch den Vorstand in der üblichen Weise bekanntgegeben.

Rechtsauskunft und Rechtsberatung werden nur dann gewährt, wenn das Mitglied die Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung nachweist.

Die Rechtsberatung umfasst mündliche Auskunft über alle Rechtsfragen betreffende Mietverhältnisse.

Außerdem das Abfassen und Versenden formaler Erklärungen wie beispielsweise Widerspruch gegen Kündigung, Verlangen auf Fortsetzung des Mietverhältnisses, Ablehnung der Mieterhöhung.

Darüber hinausgehender, vom Mitglied gewünschter Schriftverkehr muß gesondert vom Mitglied honoriert werden.

2. Im Falle gerichtlicher Auseinandersetzungen übernimmt der Mieterverein grundsätzlich keinen Kostenersatz.

3. Jedes Mitglied erhält kostenlos die vom Deutschen Mieterbund herausgegebene MIETERZEITUNG während der üblichen Sprechstundenzeiten oder mit Aufpreis (Porto) durch Postzustellung.
4. Rechtsschutzversicherung:
Die Prämie für die Mietrechtsschutzversicherung des Deutschen Mieterbundes ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie kann sie mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr abändern.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit der Anmeldung.
3. Jedes Mitglied kann über den ordentlichen Beitrag hinaus freiwillige Beiträge zahlen. Diese freiwillig geleisteten Beiträge gelten als Mitgliedsbeiträge und sind für die allgemeinen Vereinszwecke zu verwenden.
4. Ehefrauen und Kinder verstorbener Mitglieder sowie Personen die von auswärts zuziehen und an ihrem bisherigen Wohnsitz bereits einem Mieterverein angehörten, haben bei alsbaldigem Eintritt keine Aufnahmegebühr zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in und mindestens 2 höchstens 6 Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten.

Jeder vertritt alleine gemäß § 26 BGB.

Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende vertritt nur bei Verhinderung den 1. Vorsitzenden.

3. Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Verfügungen über das Vereinsvermögen im Ganzen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederhauptversammlung. Dies gilt nur im Innenverhältnis.
- b) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle errichten und die erforderlichen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeiter berufen.
- c) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- d) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederhauptversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer, rechtmäßiger Vorstand gewählt ist.
- e) Jedes Vorstandsmitglied kann während der laufenden Amtsperiode aus berechtigten Gründen sein Amt niederlegen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Ersatzwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Solange das nicht erfolgt, nimmt ein vom Restvorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied die entsprechende Funktion wahr.
- f) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
Auslagen und Kosten, die einem Vorstandsmitglied durch seine Tätigkeit für den Verein erwachsen, können jedoch auf Antrag ersetzt werden.
- g) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederjahreshauptversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen.
Vorschläge zur Satzungsänderung sind in der Einladung im Wortlaut anzukündigen.
Zusätzliche Mitgliederversammlungen können in wichtigen Fällen vom Vorstand oder auch von 25 % der Mitglieder auf die gleiche Weise einberufen werden.
2. Die Mitgliederjahreshauptversammlung hat neben ihren durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere zu beschließen über:
 - a) Verfügung über das Vereinsvermögen im Ganzen,
 - b) Geschäftsbericht,
 - c) Kassenbericht,
 - d) Bericht der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahl des Vorstandes,
 - g) Wahl der zwei Kassenrevisoren,
 - h) Kündigung der Mitgliedschaft beim Deutschen Mieterbund, Landesverband Bayern e.V.,
 - i) Satzungsänderungen,
 - k) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederjahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

4. Eine Mitgliederjahreshauptversammlung soll in der Regel im 1. Kalendervierteljahr stattfinden. Weitere Versammlungen sollen stattfinden soweit das notwendig ist.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederjahreshauptversammlung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden einzureichen.
6. Die Versammlung ist stets beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Anträgen zur Satzungsänderung und auf Kündigung der Mitgliedschaft beim Deutschen Mieterbund, Landesverband Bayern e.V.. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Über den Gang der Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wählbarkeit

In den Vorstand und zur Mitarbeit dürfen nur Mitglieder berufen werden die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer sind verpflichtet unvermutet mindestens in jedem Kalenderjahr eine Kassenprüfung und nach Schluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung, der Bücher und Belege vorzunehmen und darüber dem Vorsitzenden und der Mitgliederjahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
2. Der Deutsche Mieterbund, Landesverband Bayern e.V. ist berechtigt, Abschriften der Kassen- und Buchführungsberichte und Abschriften der Niederschriften über die Mitgliederjahreshauptversammlungen vom Vereinsvorstand einzuholen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederjahreshauptversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
Es darf darüber nur Beschluss gefasst werden, wenn der Deutsche Mieterbund, Landesverband Bayern e.V. durch einen bei ihm mindestens vier Wochen vor der Versammlung eingegangenen eingeschriebenen Brief von Zeit und Ort der Versammlung, der Tagesordnung und dem Antrag auf Auflösung unterrichtet worden ist.
2. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein müssen.

Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, zu der der Landesverband wiederum durch eingeschriebenen Brief und mit einer Frist von vier Wochen einzuladen ist.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht darauf für die Auflösung zuständig, wenn Vierfünftel der anwesenden Mitglieder dafür sind.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Neuburger Organisationen der karitativen Vereine ARBEITERWOHLFAHRT und VEREIN LEBENSHILFE e.V..

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins: Neuburg/Donau

Diese Satzung ist errichtet am: 20. März 1993 in Neuburg.

Geändert am 22. März 1994 durch Beschluss der Mitgliederjahreshauptversammlung.

Geändert am 19. November 1994 durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Geändert am 05. Dezember 2008 durch Beschluss der Mitgliederversammlung.